

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Attenhausen, Uferstraße 5
Balkonerweiterung**Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Balkonerweiterung eines Wohnhauses in der Uferstraße 5, Flur 1, Flurstück 138/1. Der bestehende Balkon soll um einen 3,00 m breiten und 3,00 m tiefen Ständerbau erweitert werden. Zusätzlich soll dieser über eine 1,00 m breite Außentreppe an der südlichen Hauswand zugänglich gemacht werden.

Das Vorhaben liegt im unverplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Attenhausen, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt und des Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Attenhausen als erteilt, wenn nicht bis zum 28. Januar 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Attenhausen stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Balkonerweiterung eines bestehenden Wohnhaus Uferstraße 5, Flur 1, Flurstück 138/1 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister